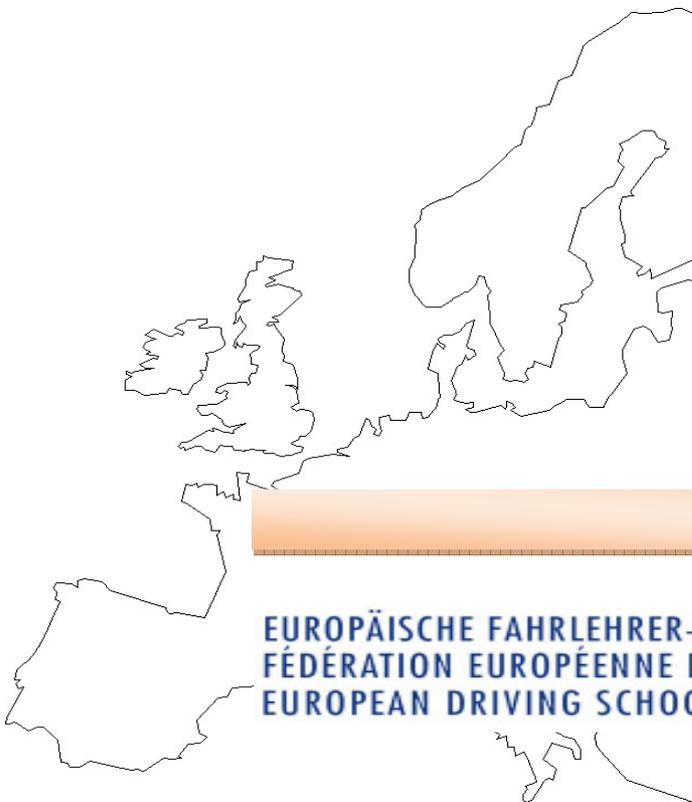


Datensammlung und Auswertung der Anforderungen an Ausbildung und Prüfung von Fahrlehrern in Europa



■ DEUTSCHE FAHRLEHRER-AKADEMIE 2008

EUROPÄISCHE FAHRLEHRER-ASSOCIATION E.V.
FÉDÉRATION EUROPÉENNE DES AUTO-ÉCOLES
EUROPEAN DRIVING SCHOOLS ASSOCIATION



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Entscheidungsgrundlagen für die Anerkennung ausländischer Fahrlehrerlaubnisse	4
2.1	Nachweis von Sprachkenntnissen	4
2.2	Vergleichbarkeit der Fahrlehrerlaubnisse	4
2.3	Vergleichbarkeit von Ausbildung und Prüfung	4
2.3.1	Ausbildung	4
2.3.2	Prüfung	6
2.4	Ausgleichsmaßnahmen der Behörde	6
3	Bewertung der Qualifikationsvoraussetzungen in den Ländern und Vorschläge für Ausgleichsmaßnahmen	10

1 Ausgangslage

Durch das vierte Gesetz zur Änderung des Fahrlehrergesetzes wird die Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen für den Bereich des Fahrschulwesens in deutsches Recht umgesetzt. Eine entscheidende Voraussetzung zur Anwendung dieses Gesetzes ist die Kenntnis der Anforderungen an den Fahrlehrerberuf in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz.

Künftig ist eine Fahrlehrerlaubnis aus den EU-Mitgliedstaaten oder den EWR-Staaten oder ein entsprechender Befähigungsnachweis von der zuständigen deutschen Behörde anzuerkennen mit der Folge, dass dem Antragsteller eine entsprechende deutsche Fahrlehrerlaubnis erteilt wird, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die bisherige durch Ausbildung und Prüfung des Bewerbers erworbene Qualifikation darf sich nicht wesentlich von den Bestimmungen der deutschen Fahrlehrerausbildungsordnung und -prüfungsordnung unterscheiden.
- Bei wesentlichen Abweichungen muss geprüft werden, Kompensation durch erworbene Berufserfahrung möglich ist.
- Ist Kompensation nicht möglich, wird Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder Absolvierung einer Eignungsprüfung notwendig.

In § 1 Abs 9 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (Drucksache 100/08 vom 14.03.08) ist festgelegt:

„(9) das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung stellt den Ländern eine Liste der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz (...) zur Verfügung, aus der ersichtlich ist, in welchen Staaten nach Einschätzung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

1. die Fahrlehrerausbildung und -prüfung wesentlich hinter den Anforderungen des deutschen Rechts zurückbleibt,
2. die Ausübung des Fahrlehrerberufs eine Fahrlehrerausbildung, eine Fahrlehrerprüfung oder beides nicht voraussetzt,
3. ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation als Fahrlehrer und der im Inland geforderten Ausbildung besteht,
4. die Berufsqualifikation eines Bewerbers als Fahrlehrer den Anforderungen entspricht, die nach Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG. vom Ausschuss für die Anerkennung von Berufsqualifikationen beschlossen worden sind,
5. die unter Nummer 1 bis 4 dargestellten Umstände im Hinblick auf die Fahrschülerlaubnis auch unter Berücksichtigung der in Paragraph 11 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Fahrlehrergesetzes enthaltenen Anforderungen, vorliegen.“

Zur Unterstützung der zuständigen Behörden des Bundes und der Länder hat die Deutsche Fahrlehrer Akademie e.V. (DFA) mit Unterstützung der EFA einen Fragebogen entwickelt, die erforderlichen Daten europaweit erhoben und ausgewertet. Dazu mussten die deutschen gesetzlichen Anforderungen an den Fahrlehrerberuf zu den in der DV-fahrlG genannten Staaten in Beziehung gesetzt und festgestellt werden, ob und inwieweit diese Anforderungen äquivalent sind. Die Angaben über die z.Z. gültigen Regelungen zum Fahrlehrerberuf wurden also in erster Linie direkt von den Fahrlehrerverbänden der einzelnen europäischen Länder geliefert.

Außerdem hat CICA ihre Mitglieder gebeten, den Fragebogen auszufüllen. Die Antworten aus dieser Befragung wurden ebenfalls berücksichtigt.

Eine weitere Datenquelle waren die Antworten auf den „Fragebogen zum Fahrlehrerrecht“, den das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung über die deutschen Vertretungen in den Mitgliedsstaaten an deren Verkehrsverwaltung mit der Bitte um Beantwortung gesandt hatte.

2 Entscheidungsgrundlagen für die Anerkennung ausländischer Fahrlehrerlaubnisse

2.1 Nachweis von Sprachkenntnissen

Grundlegende Voraussetzung für die Anerkennung einer ausländischen Fahrlehrerlaubnis ist der Nachweis des Antragstellers, dass er in der Lage ist, **in deutscher Sprache zu unterrichten** (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 FahrlG, § 1 Absatz 1 DV-FahrlG). Der Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache allein reicht nicht aus. Vielmehr sind deutsche Sprachkenntnisse in einem solchen Umfang erforderlich, dass die Ausübung der Berufstätigkeit des Fahrlehrers überhaupt möglich ist.

Antragsteller müssen die erforderlichen Deutschkenntnisse nachweisen. Die kann grundsätzlich durch eine Sprachprüfung eines Goethe-Instituts erfolgen. Die Prüfungen des Goethe-Instituts sind als zuverlässiger Qualifikationsnachweis von Deutschkenntnissen international bekannt und hoch angesehen. Die Antragsteller sollten einen Kompetenznachweis erbringen, der mindestens auf dem Niveau C1 liegt. Die Prüfung C1 wurde im Herbst 2007 weltweit eingeführt.

Das Niveau von C1 ist wie folgt definiert:

„Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen. Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden“.

Wegen der grundlegenden Bedeutung des Sprachtests sollte dieser vor den übrigen möglichen Maßnahmen durchgeführt werden.

2.2 Vergleichbarkeit der Fahrlehrerlaubnisse

Eine deutsche Fahrlehrerlaubnis wird als Klasse BE erteilt. Zusätzlich können Berechtigungen für die übrigen Fahrlehrerlaubnisklassen A, CE und DE erworben werden.

Voraussetzung für die Anerkennung einer ausländischen Fahrlehrerlaubnis ist, dass der Antragsteller in jedem Fall über die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE verfügt. Dies gilt auch dann, wenn er lediglich beabsichtigt, in Deutschland Unterricht in den Klassen A, CE oder DE zu erteilen.

Außerdem wird die deutsche Fahrlehrerlaubnis nur gemeinsam für die theoretische und die praktische Ausbildung von Fahrschülern erteilt.

Nach 3a Abs. 1 FahrlG hat der Bewerber anzugeben, für welche Klasse von Kraftfahrzeugen er die Fahrlehrerlaubnis erwerben will.

2.3 Vergleichbarkeit von Ausbildung und Prüfung

2.3.1 Ausbildung

2.3.1.1 *Ausbildung vorgeschrieben – Prüfung ob Ausbildung im Herkunftsstaat wesentlich von der Ausbildung in Deutschland abweicht*

Wenn eine Ausbildung zum Fahrlehrerberuf im Herkunftsstaat vorgeschrieben ist, ist zu prüfen, ob diese Ausbildung wesentlich von der in Deutschland abweicht.

Abweichungen im Inhalt:

Das deutsche Verkehrsrecht, die deutschen Straßenverkehrsverhältnisse und insbesondere das deutsche Fahrlehrerrecht weisen eine Reihe von Besonderheiten auf, die jedem Fahrlehrer, der in Deutschland arbeitet, vertraut sein müssen.

Das deutsche Verhaltensrecht basiert zwar auf den internationalen Übereinkommen über den Straßenverkehr; es weist gleichwohl teilweise erhebliche Besonderheiten auf, da in den internationalen Übereinkommen häufig keine Details geregelt sind. Ein Fahrlehrer, der in Deutschland Fahrschüler unterrichten will, muss aber diese Besonderheiten kennen.

Beispiele:

- Die deutschen Regeln über den Verkehr auf **Autobahnen und Kraftfahrstraßen** sowie das diesbezügliche Verhalten weichen nicht nur hinsichtlich der erlaubten Höchstgeschwindigkeit deutlich von allen anderen europäischen Standards ab. (Bedeutung und Benutzung des Standstreifens, Baustellenverkehr, aktives und passives Verhalten bei hohen Geschwindigkeiten auf Autobahnen, wie Einschätzen von Entfernungen, Abständen, Geschwindigkeiten über größere Distanzen hinweg)
- **Vorfahrtregelung:** In Deutschland kann das Abweichen von der Regelung „rechts vor links“ nur durch Verkehrszeichen erfolgen (Zeichen 205 oder 206). In verschiedenen anderen Ländern kann die Wartepflicht auch durch auf der Fahrbahn markierte Dreiecke angeordnet werden.
- **Halten und Parken:** In Deutschland sind viele Halt- und Parkverbote mit präzisen Entfernungsangaben belegt, während in anderen Ländern u.U. nur ein „ausreichender“ Abstand gefordert wird. Auf größeren, gegliederten Parkplätzen gilt § 1 StVO und nicht die generelle Regel „Rechts vor Links“:
- Unterschiedliche Regelungen zu **Entzug der Fahrerlaubnis und Fahrverbot.**
- **Sanktionen:** Unterschied zwischen Geldstrafe und Geldbuße bzw. Straftat und Ordnungswidrigkeit.
- **Punktsystem:** Differenzierte Regelungen, Bedeutung, Ausnahmen, Automatismen.
- **Alkohol am Steuer:** Verschiedene Promillegrenzen, teils nicht vom Gesetzgeber, sondern lediglich von der Rechtsprechung festgelegt; unterschiedliche Messverfahren (Blutprobe, Atemprobe)
- **Drogen am Steuer:** Grenzwertproblematik, unterschiedliche Prüfverfahren (verschiedene Blutproben sowie Speichel-, Urin- und Haarprobe), Kontrollproblematik bei Polizei auf der Straße.
- **Medizinisch-Psychologische Untersuchung:** Struktur, Zuweisung durch Behörde, Praxis und Bedeutung in fast allen EU-Staaten unbekannt.
- **Besonderheiten im deutschen Fahrlehrer-/Fahrschulrecht:** Organisationsformen, Rechtsformen zur Gründung einer Fahrschule, Pflichten der Fahrschule gegenüber der Aufsichtsbehörde, Verpflichtungen zur Fortbildung der Fahrlehrer, Unterschiedliche Rechte und Pflichten von selbständigen und angestellten Fahrlehrern.

Ein ausländischer Antragsteller ist jedoch in der Regel mit diesen besonderen deutschen Verhältnissen nicht vertraut, da sie ihm weder während seiner Ausbildung zum Fahrlehrer im Ausland vermittelt worden sind, noch Gegenstand einer Prüfung gewesen sind. Diese Defizite können auch nicht durch Berufserfahrung im Ausland ausgeglichen werden.

Daraus ergibt sich, dass sich in der Regel die Fahrlehrerausbildung im Ausland inhaltlich wesentlich von der in Deutschland unterscheidet.

Abweichungen im Umfang:

Da von der Mehrzahl der infrage stehenden Länder keine detaillierten Ausbildungspläne vorliegen, ist es darüber hinaus nicht möglich, qualitative Abweichungen zu beschreiben. Deshalb kann die Frage, ob sich die Ausbildung wesentlich von der deutschen unterscheidet, nur an Hand des zeitlichen Umfangs beurteilt werden. **Ein Unterschied von bis zu 30 % sollte noch als unwesentlich eingestuft werden.**

2.3.1.2 Ausbildung nicht vorgeschrieben – Ausgleich durch Berufserfahrung?

Wenn eine Ausbildung zum Fahrlehrerberuf im Herkunftsstaat nicht vorgeschrieben ist, ist zu prüfen, ob ein Ausgleich durch Berufserfahrung möglich ist.

Nach fünfjähriger Berufserfahrung als Fahrlehrer im Ausland ist davon auszugehen, dass der Betreffende im Allgemeinen über die erforderlichen pädagogischen und didaktischen Kompetenzen verfügt.

Gegenstand der Berufserfahrung im Ausland sind die dortigen Verkehrsvorschriften und Verkehrsverhältnisse, nicht jedoch die oben beschriebenen deutschen Besonderheiten im Verkehrsrecht sowie in den Verkehrsverhältnissen. Daher ist insoweit eine Kompensation durch Berufserfahrung im Ausland nicht möglich.

2.3.2 Prüfung

2.3.2.1 Prüfung vorgeschrieben – Feststellung ob Prüfung im Herkunftsstaat wesentlich von der Prüfung in Deutschland abweicht

Wenn eine Prüfung zum Fahrlehrerberuf im Herkunftsstaat vorgeschrieben ist, ist zu prüfen, ob diese Prüfung wesentlich von der in Deutschland abweicht.

Der qualitative und quantitative Umfang der deutschen Fahrlehrerprüfung beträgt:

- Fahrpraxis 60 Minuten
- Fachkunde schriftlich 300 Minuten
- Fachkunde mündlich 30 Minuten
- Lehrprobe Theorie 45 Minuten
- Lehrprobe Praxis 45 Minuten

Als wesentliche Abweichung bei der Prüfung soll eingestuft werden, wenn mehr als zwei Prüfungsteile (der deutschen Fahrlehrerprüfung) bei der ausländischen Fahrlehrerprüfung nicht gefordert sind.

2.3.2.2 Prüfung nicht vorgeschrieben – Ausgleich durch Berufserfahrung?

Wenn eine Prüfung zum Fahrlehrerberuf im Herkunftsstaat nicht vorgeschrieben ist, ist festzustellen, ob ein Ausgleich durch Berufserfahrung möglich ist.

Bei dieser Frage müssen die Qualität der Defizite und die Qualität der Berufserfahrung zueinander in Beziehung gesetzt werden.

Bei Fehlen bestimmter Prüfungsteile, ist davon auszugehen:

- Fünfjährige Fahrerfahrung als Fahrlehrer gleicht das Fehlen einer Prüfung im Bereich der Fahrpraxis aus.
- Fünfjährige Berufserfahrung als Fahrlehrer gleicht das Fehlen einer „Lehrprobe Praxis“ aus.
- Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass durch Berufserfahrung Defizite in den Bereichen Recht, Fahrschulwesen und Verhaltensrecht grundsätzlich nicht ausgeglichen werden können.

2.4 Ausgleichsmaßnahmen der Behörde

Unter der Voraussetzung, dass die Fahrlehrerlaubnis zur **Niederlassung** in Deutschland berechtigen soll, gilt:

- a) Wenn
 - Ausbildung oder Prüfung in dem anderen Staat nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, ist eine Eignungsprüfung erforderlich, die § 4 FahrIG entsprechen muss (Fahrlehrerprüfung).
- b) Wenn
 - zwar sowohl die Ausbildung als auch die Prüfung im Ausstellerstaat gesetzlich vorgeschrieben sind,
 - jedoch die Anforderungen in der Ausbildung oder der Prüfung wesentlich von den durch die Fahrlehrer-Ausbildungsordnung oder die Prüfungsordnung für Fahrlehrer getroffenen Vorgaben abweichen und
 - die Defizite nicht durch die bisherige Berufserfahrung des Bewerbers ausgeglichen werden können,

kann die Behörde als Ausgleichsmaßnahme die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang vorschreiben.

Der Antragsteller kann sich stattdessen für eine Eignungsprüfung entscheiden, die § 4 FahrIG entspricht. Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Fachkundeprüfung sowie Lehrproben im theoretischen und praktischen Unterricht. (§ 1 Absatz 4 DV-FahrIG)

Lehrgang und Prüfung dürfen nur das deutsche Verkehrsrecht, die deutschen Straßenverkehrsverhältnisse und das deutsche Fahrlehrerrecht zum Inhalt haben. (§ 1 Absatz 3 Satz 3 DV-FahrIG)

Unter der Voraussetzung, dass die Fahrerlaubnis zur **vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeit** beantragt wird, gilt:

Wenn

- zwischen der beruflichen Qualifikation des Bewerbers und der in Deutschland geforderten Ausbildung ein wesentlicher Unterschied besteht und
- dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet würde,

kann die Erteilung der Fahrerlaubnis von einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden (§ 2a Abs. 3 FahrlG).

Anmerkung: Ein Ausgleich durch einen Anpassungslehrgang oder durch Berufserfahrung ist für diesen Fall nicht vorgesehen.

Anmerkung: Eigentlich ist die öffentliche Sicherheit in Deutschland durch **jeden** nicht-qualifizierten Fahrer gefährdet.

Die bisherigen Überlegungen werden in den folgendem Ablaufdiagrammen veranschaulicht:

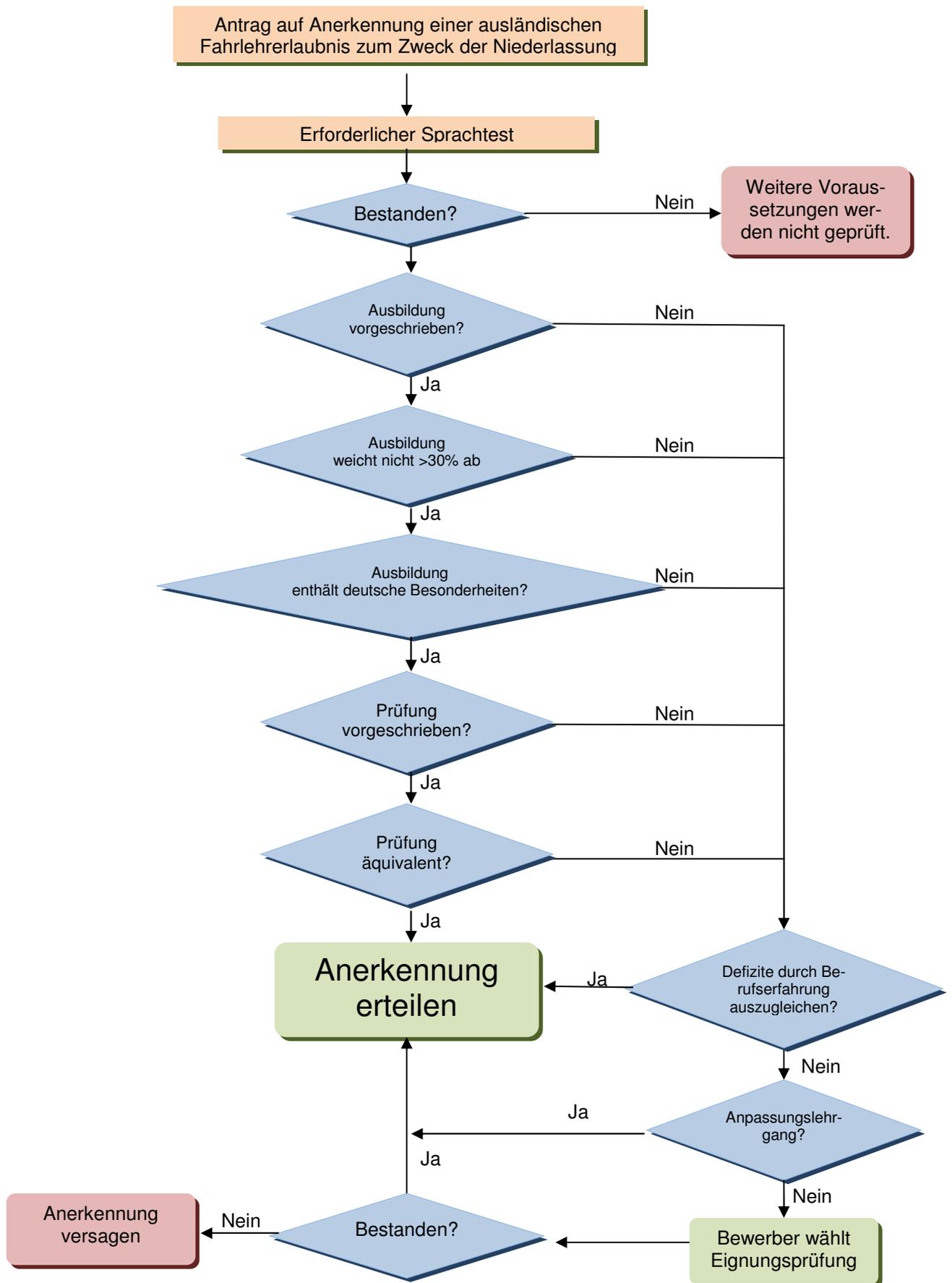


Fig. 2-2: Entscheidungsdiagramm für die Anerkennung ausländischer Fahrlehrerlaubnisse zum Zweck der Niederlassung

3 Bewertung der Qualifikationsvoraussetzungen in den Ländern und Vorschläge für Ausgleichsmaßnahmen

In der folgenden Tabelle werden die zuvor beschriebenen Regeln für die Bewertung der Qualifikationsvoraussetzungen in den Ländern und die vorliegenden Angaben aus diesen Ländern in Beziehung gesetzt. Die Spaltenüberschriften in Fig. 3-2 bedeuten:

Spaltenüberschrift / Abkürzung	Bedeutung
Welche Tätigkeit entspricht der eines deutschen Fahrlehrers?	In den Fällen, in denen im Ausland unterschiedliche Abschlüsse gemacht werden können, wird hier der Abschluss genannt, der im Hinblick auf die Tätigkeit, zu der er berechtigt, dem eines deutschen Fahrlehrers entspricht. Die Standardeintragung lautet: FL (= Fahrlehrer) Wenn „Theorie“ und „Praxis“ im Ausland getrennte Abschlüsse sind, müssen beide Abschlüsse nachgewiesen werden. Die Eintragung lautet in diesem Fall: FL Th + FL Pr (= Fahrlehrer in Theorie und Praxis). Alle übrigen Angaben in der entsprechenden Zeile beziehen sich auf die in dieser Spalte genannten Voraussetzungen.
Basis	Auf welcher Grundlage beruhen die Angaben in den folgenden Spalten? Es bedeutet: E = EFA – Umfrage bei Fahrschulverbänden des betreffenden Landes B = BMVBS – Umfrage bei den Verkehrsverwaltungen des betreffenden Landes (betrifft nur die Spalten „Ausb. Vorg.“ Und „Prüfung vorg.“) C = CIECA – Umfrage bei den Prüforganisationen
Ausb. vorg.	Ist eine <u>Ausbildung</u> zum Fahrlehrer in dem betreffenden Land gesetzlich <u>vorgeschrieben</u> ? Die Antwort kann hier nur „Ja“ oder „Nein“ sein.
Inhalt Ausb.	Besonderheiten des deutschen Verkehrsrechts und der deutschen Verkehrsverhältnisse sind in der Regel nicht Gegenstand der Ausbildung im Ausland. Daher lauten die Eintragungen hier regelmäßig „Nein“. – Dem Bewerber bleibt unbenommen konkret nachzuweisen, dass er die erforderliche Kompetenz auf andere Weise erworben hat.
Dauer Ausb.	Welche <u>Dauer</u> der <u>Ausbildung</u> ist gesetzlich vorgeschrieben? Die Angaben werden in Stunden gemacht, wobei ein Monat als äquivalent zu 140 Stunden gesetzt wird.
Dauer Ausb.%	Die in Deutschland vorgeschriebene Ausbildungsdauer von 770 Stunden wird zugrunde gelegt (=100%). Angegeben wird, wieviel Prozent von 770 Stunden die in dem betreffenden Herkunftsland vorgeschriebene Ausbildungsdauer ausmacht. Als wesentliche Abweichung gilt ein Wert von weniger als 70%.
Prüfung vorg.	Ist eine <u>Prüfung</u> zum Fahrlehrer in dem betreffenden Land gesetzlich <u>vorgeschrieben</u> ? Die Antwort kann hier nur „Ja“ oder „Nein“ sein.
Prüfung äquival.	Ist die in dem betreffenden Herkunftsland vorgeschriebene Prüfung in ihrem Umfang mit der deutschen vergleichbar? Als wesentliche Abweichung gilt, wenn mehr als zwei Prüfungsteile (der deutschen Fahrlehrerprüfung) bei der Fahrlehrerprüfung im Herkunftsland nicht erforderlich sind, wobei die schriftliche und die mündliche Wissensprüfung als zwei verschiedene Prüfungsteile gelten. Angegeben wird der Anteil der geforderten Prüfungsteile in %.
Ausgl. Berufserf.	Kann ein Ausgleich von Defiziten durch Berufserfahrung erfolgen? Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren kann dann als Ausgleich gelten, wenn nur <i>ein</i> Bereich (Ausbildung oder Prüfung) wesentlich von den deutschen Anforderungen abweicht. Wenn die Abweichungen in Theorie und Praxis wesentlich sind, kann kein Ausgleich durch Berufserfahrung erfolgen. Defizite bei der Kenntnis von Besonderheiten des deutschen Verkehrsrechts und der deutschen Verkehrsverhältnisse können im Ausland durch Berufserfahrung nicht ausgeglichen werden.
Niederlassung	Angegeben wird, welche Maßnahmen (über den Sprachtest und den Anpassungslehrgang bzw. Prüfung wegen deutscher Besonderheiten hinaus) die Behörde anordnen sollte, wenn die Anerkennung mit dem Ziel einer Niederlassung angestrebt wird.
Gelegentliche / vorübergehende Tätigkeit	Angegeben wird, welche Maßnahmen die Behörde anordnen sollte, wenn die Anerkennung mit dem Ziel einer vorübergehenden oder gelegentlichen Tätigkeit angestrebt wird.
(A)	(A) bedeutet: Die Anerkennung kann erfolgen, wenn der Antragsteller nachweist, dass er mit den Besonderheiten des deutschen Verkehrsrechts und der deutschen Verkehrsverhältnisse vertraut ist. Darüber hinausgehende Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.
(AA)	(AA) bedeutet: Die Anerkennung kann erfolgen, wenn der Antragsteller nachweist, dass er mit den Besonderheiten des deutschen Verkehrsrechts und der deutschen Verkehrsverhältnisse vertraut ist und ein Ausgleich durch Berufserfahrung vorliegt oder ein Lehrgang oder eine Prüfung erfolgreich absolviert worden ist.
N.f.	Nicht festgelegt
FL / FL Th / FL Pr	FL = Fahrlehrer / FL Th = Fahrlehrer für den Theorieunterricht / FL Pr = Fahrlehrer für den Praxisunterricht
<Zahl> oder <Text>	Angabe aus der CIECA-Umfrage, wenn sie von den übrigen Angaben abweicht.
[<Zahl> oder <Text>]	Angabe aus der BMVBS-Umfrage, wenn sie von den übrigen Angaben abweicht.

Fig. 3-1: Bedeutung der Spaltenüberschriften und der Abkürzungen in Fig. 3-2 und Fig. 3-3

Land	Basis	Welche Tätigkeit entspricht der eines deutschen Fahrlehrers?	Ausb. vorg.	Inhalt Ausb.	Dauer Ausb.	Dauer Ausb.%	Prüfung vorg.	Prüfung äquival.	Ausgl. Berufs- erf.	Maßnahmen, wenn Anerkennung mit dem Ziel angestrebt wird	
										Niederlassung	Gelegentliche/ vorübergehende Tätigkeit
Belgien	EBC	Abschlüsse 2 und 3 (von 5)	Ja	Nein	N.f.		Ja	100%	Ja	(AA)	Prüfung
Bulgarien	E	FL Th + FL Pr	Ja	Nein	6.720	872%	Ja	40%	Nein	Lehrg./Prüf.	Prüfung
Dänemark	EB	FL	Ja	Nein	980	127%	Ja	100%		(A)	(A)
Estland	EBC	FL Th + FL Pr	Ja	Nein	1.260	164%	Ja	60%	Nein	Lehrg./Prüf.	Prüfung
Finnland	EBC	FL	Ja	Nein	2.700	351%	Ja	80%		(A)	(A)
Frankreich	EC	FL	Ja	Nein	630	82%	Ja	100%		(A)	(A)
Griechenland	E	FL	Ja	Nein	1.680	151%	Ja	60%	Nein	Lehrg./Prüf.	Prüfung
Irland	EC	FL	Nein	Nein			Ja	60%	Nein	Lehrg./Prüf.	Prüfung
Island	E	FL	Ja	Nein	70	9%	Ja	100%	Ja	(AA)	Prüfung
Italien	E	FL Th + FL Pr	Ja	Nein	150	19%	Ja	60%	Nein	Lehrg./Prüf.	Prüfung
Lettland	E	FL Th + FL Pr	Ja	Nein	180	23%	Ja	40%	Nein	Lehrg./Prüf.	Prüfung
Litauen											
Luxemburg	EBC	FL	Ja	Nein	3.200	416%	Ja	80%		(A)	(A)
Malta	C	FL	Nein	Nein			Ja	60%	Nein	Lehrg./Prüf.	Prüfung
Niederlande *	EBC	FL	Ja (Nein)	Nein	[40]	[5%]	Ja	80%	Ja	(AA)	Prüfung
Norwegen **	EB	FL	Ja	Nein	3.360	436%	Ja/Nein	60%	Ja	(AA)	Prüfung
Österreich	EBC	Fahrschullehrer (FL allein reicht nicht)	Ja	Nein	N.f.		Ja	80%	Ja	(AA)	Prüfung
Polen	EB	FL	Ja	Nein	560	75%	Ja	100%		(A)	(A)
Portugal	EBC	FL	Ja	Nein	280	36%	Ja	60%	Nein	Lehrg./Prüf.	Prüfung
Rumänien	E	FL	Ja	Nein	140	18%	Ja	80%	Ja	(AA)	Prüfung
Schweden	EB	FL	Ja	Nein	2.520	327%	Nein		Ja	(AA)	Prüfung
Schweiz	EC	FL	Ja	Nein	840	92%	Ja	100%		(A)	(A)
Slovakien	E	FL	Ja	Nein	230	30%	Ja	100%	Ja	(AA)	Prüfung
Slovenien	EBC	FL Th + FL Pr	Ja	Nein	228	30%	Ja	100%	Ja	(AA)	Prüfung
Spanien	E	FL	Ja	Nein	210	27%	Ja	60%	Nein	Lehrg./Prüf.	Prüfung
Tschech. Rep.	EBC	FL Th + FL Pr	Ja	Nein	230	30%	Ja	80%	Ja	(AA)	Prüfung
Ungarn	E	FL	Ja	Nein	1.680	216%	Ja	100%		(A)	(A)
Vereinigtes Königreich ***	EBC	FL	Nein [Ja]	Nein	[N.f.]		Ja	60%	Nein	Lehrg./Prüf.	Prüfung
Zypern	EB	FL	Nein	Nein			Ja	80%	Ja	(AA)	Prüfung

Fig. 3-2: Qualifikationsvoraussetzungen in den Ländern und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Anerkennung der Fahrlehrerlaubnis (zur Bedeutung der Spaltenüberschriften und der Abkürzungen s. Fig. 3-1).

* Für NL wird einzig im BMVBS-Fragebogen festgestellt, dass eine Ausbildung im Umfang von 40 Stunden in einer Fahrschule vorgeschrieben sei.

** Die rote Eintragung in der Zeile „Norwegen“ und der Spalte „Prüfung vorg.“ bedeutet, dass in der BMVBS-Befragung die Vorschrift einer Prüfung verneint wurde.

*** Abweichend von den Angaben aus der EFA- und der CIECA-Befragung wird für UK im BMVBS-Fragebogen festgestellt, dass eine Ausbildung vorgeschrieben sei. Angaben zu Inhalt oder Dauer werden dort nicht gemacht.

Land	Basis	Fahrpraxis	schriftlich	mündlich	Lehrprobe Theorie	Lehrprobe Praxis	Anteil
Belgien	EBC	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	100%
Bulgarien	E	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	40%
Dänemark	E	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	100%
Estland	EC	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	60%
Finnland	EC	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	80%
Frankreich	EC	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	100%
Griechenland	E	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	60%
Irland	EC	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	60%
Island	E	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	100%
Italien	E	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	60%
Lettland	E	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	40%
Litauen							
Luxemburg	EC	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	80%
Malta	C	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	60%
Niederlande	EC	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	80%
Norwegen	E	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	60%
Österreich	EC	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	80%
Polen	E	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	100%
Portugal	EC	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	60%
Rumänien	E	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	80%
Schweden	E	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	0%
Schweiz	EC	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	100%
Slovakien	E	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	100%
Slovenien	EC	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	100%
Spanien	E	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	60%
Tschechische Republik	EC	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	80%
Ungarn	E	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	100%
Vereinigtes Königreich	EC	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	60%
Zypern	E	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	80%

Fig. 3-3: Hilfstabelle zur Feststellung, welche Prüfungsteile in den diversen Herkunftsländern den deutschen Anforderungen entsprechen. Die rechte Spalte wurde in die Spalte „Prüfung äquivalent“ von Fig. 3-2 übernommen. (Hinweis: Bei einigen Ländern weichen die Antworten aus der EFA-Befragung und aus der CIECA-Befragung voneinander ab. Da in allen diesen Fällen die Antworten aus der CIECA-Befragung von Regierungsstellen gegeben worden waren, wurden diese Antworten als gültig angesehen.)

	Feststellungen auf Grund der Umfrage der Deutschen Fahrlehrer-Akademie (Stand: 22.03.2009)		Feststellungen des BMVBS (Stand: 16.03.2009) ... bleibt wesentlich hinter deutschem Recht zurück:		
Land	Erforderliche Nachweise, wenn Anerkennung mit dem Ziel der Niederlassung angestrebt wird	Erforderliche Nachweise, wenn Anerkennung mit dem Ziel der gelegentlichen bzw. vorübergehenden Tätigkeit angestrebt wird	Fahrlehrerausbildung	Fahrlehrerprüfung	Berufliche Qualifikation
Belgien	Berufserfahrung oder Lehrgang oder Prüfung	Prüfung	ja, da weniger als 70% Dauer	keine Aussage möglich	ja
Bulgarien	Lehrgang oder Prüfung	Prüfung	keine Antwort eingegangen		
Dänemark	keine Ausgleichmaßn. erforderlich*)	keine Ausgleichmaßn. erforderlich*)	keine Aussage möglich	keine Aussage möglich	keine Aussage möglich
Estland	Lehrgang oder Prüfung	Prüfung	keine Aussage möglich	keine Aussage möglich	keine Aussage möglich
Finnland	keine Ausgleichmaßn. erforderlich*)	keine Ausgleichmaßn. erforderlich*)	keine Aussage möglich	keine Aussage möglich	keine Aussage möglich
Frankreich	keine Ausgleichmaßn. erforderlich*)	keine Ausgleichmaßn. erforderlich*)	keine Antwort eingegangen		
Griechenland	Lehrgang oder Prüfung	Prüfung	keine Antwort eingegangen		
Irland	Lehrgang oder Prüfung	Prüfung	keine Antwort eingegangen		
Island	Berufserfahrung oder Lehrgang oder Prüfung	Prüfung	ja	keine Aussage möglich	keine Aussage möglich
Italien	Lehrgang oder Prüfung	Prüfung	keine Antwort eingegangen		
Lettland	Lehrgang oder Prüfung	Prüfung	keine Antwort eingegangen		
Litauen	Keine Daten verfügbar		ja, da weniger als 70% Dauer	keine Aussage möglich	ja
Luxemburg	keine Ausgleichmaßn. erforderlich*)	keine Ausgleichmaßn. erforderlich*)	nein	keine Aussage möglich	keine Aussage möglich
Malta	Lehrgang oder Prüfung	Prüfung	keine Antwort eingegangen		
Niederlande	Berufserfahrung oder Lehrgang oder Prüfung	Prüfung	ja	nein	keine Aussage möglich
Norwegen	Berufserfahrung oder Lehrgang oder Prüfung	Prüfung	keine Aussage möglich	keine Aussage möglich	keine Aussage möglich
Österreich	Berufserfahrung oder Lehrgang oder Prüfung	Prüfung	ja, da weniger als 70% Dauer	keine Aussage möglich	Nein, Anforderungen sind vergleichbar
Polen	keine Ausgleichmaßn. erforderlich*)	keine Ausgleichmaßn. erforderlich*)	keine Aussage möglich	keine Aussage möglich	keine Aussage möglich
Portugal	Lehrgang oder Prüfung	Prüfung	ja, nur 280 Stunden	ja	ja
Rumänien	Berufserfahrung oder Lehrgang oder Prüfung	Prüfung	keine Antwort eingegangen		
Schweden	Berufserfahrung oder Lehrgang oder Prüfung	Prüfung	keine Aussage möglich	entfällt	keine Aussage möglich
Schweiz	keine Ausgleichmaßn. erforderlich*)	keine Ausgleichmaßn. erforderlich*)	keine Antwort eingegangen		
Slovakien	Berufserfahrung oder Lehrgang oder Prüfung	Prüfung	keine Antwort eingegangen		
Slovenien	Berufserfahrung oder Lehrgang oder Prüfung	Prüfung	ja, 228 Stunden	keine Aussage möglich	keine Aussage möglich
Spanien	Lehrgang oder Prüfung	Prüfung	keine Antwort eingegangen		
Tschech. Rep.	Berufserfahrung oder Lehrgang oder Prüfung	Prüfung	ja, 224 Stunden	keine Aussage möglich	keine Aussage möglich
Ungarn	keine Ausgleichmaßn. erforderlich*)	keine Ausgleichmaßn. erforderlich*)	keine Aussage möglich	keine Aussage möglich	keine Aussage möglich
Vereinigtes Königreich	Lehrgang oder Prüfung	Prüfung	keine Aussage möglich	ja	keine Aussage möglich
Zypern	Berufserfahrung oder Lehrgang oder Prüfung	Prüfung	keine Aussage möglich	keine Aussage möglich	keine Aussage möglich

Fig. 3-4: Gegenüberstellung der Feststellungen der Deutschen Fahrlehrer-Akademie und des BMVBS auf Grund der jeweiligen Umfragen

*) **Alle** Antragsteller müssen nachweisen, dass sie mit den Besonderheiten des deutschen Verkehrsrechts und der deutschen Verkehrsverhältnisse vertraut sind.